

# **Richtlinien der Stadt Florstadt für die Förderung der Vereins-, Jugend- und Seniorenarbeit durch die Stadt**

## **Gliederung**

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Arten der Förderung**
  - 2.1. Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb**
  - 2.2. Zuschüsse für Investitionen**
  - 2.3. Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung**
  - 2.4. Zuschüsse für Kinder- und Jugendförderung**
  - 2.5. Zuschüsse zur Förderung und Unterstützung bestehender Städtepartnerschaften der Stadt Florstadt**
- 3. Bewilligungsbedingungen**
- 4. Zuschüsse an andere Vereine und Verbände**
- 5. Bürgerschaftsanträge**
- 6. Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) an die Stadt**
- 7. Schlussvorschriften**
- 8. Übergangsvorschrift**
- 9. Inkrafttreten**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine, die Ihren Sitz in Florstadt haben, den Vereinsstatus gemäß § 21 ff. BGB erfüllen und deren Mitglieder zu mindestens 50 % in Florstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Vereine, Verbände und Gruppierungen die diesen Vereinsstatus nicht erfüllen sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Reine Fördervereine hingegen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Fördervereine im Kindergarten-, Jugend- und Schulbereich sowie in der Behinderten- und Seniorenarbeit.

Ziel der Förderung soll neben der Förderung des Breitensportes und eines vielfältigen Kultur- und Freizeitangebotes in der Stadt Florstadt vorrangig die Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit sein.

## **2. Arten der Förderung**

Die Förderung in Florstadt besteht im Wesentlichen aus 5 Bestandteilen: Der Förderung im konsumtiven Bereich, der Förderung im investiven Bereich, der Ausbildungsförderung und einer gesonderten Unterstützung zur Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen sowie der Förderung und Unterstützung bestehender offizieller Städtepartnerschaften der Stadt Florstadt.

Daher ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- b) Zuschüsse zu Investitionen
- c) Zuschüsse zur Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern/innen u.ä.
- d) Zuschüsse zur Kinder- und Jugendförderung
- e) Zuschüsse zur Förderung und Unterstützung bestehender Städtepartnerschaften

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Florstadt im Sinne des § 19 HGO. Sie wird im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die schriftliche Erteilung einer Zuschussbewilligung (Bewilligungsbescheid) verpflichtet die Stadt allerdings zur Einhaltung einer gewährten Zusage.

## **2.1 Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb (konsumtive Förderung)**

### **2.1.1**

Hiermit sollen **außergewöhnliche Aufwendungen** der jeweiligen Vereine bzw. Gruppierungen bezuschusst werden, die im laufenden Vereinsbetrieb entstehen, aber den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten ohne gleichzeitig eine Investition (Baumaßnahme, Vermögenserwerb) im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts darzustellen. Hierzu zählen z.B. Fahrtzuschüsse, einmalige nicht vermögenswerte Anschaffungen, Reparaturkosten, aber auch besondere Veranstaltungen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt hierzu – je nach Haushaltslage – einen bestimmten Betrag im Haushaltsplan für diese Zwecke jährlich zur Verfügung.

Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung dieser Richtlinien. Der Magistrat ist berechtigt, im Einzelfall sachgerechte Kürzungen vorzunehmen.

### **2.1.2**

Maximal können **37,5%** der nachgewiesenen Gesamtkosten als Zuschuss pro Antrag und Gruppierung gewährt werden. Der Zuschuss soll in der Regel **750 €** nicht überschreiten.

### **2.1.3**

Vereine bzw. Gruppen, die regelmäßig stadteigene Anlagen und Bürgerhäuser kostenlos benutzen, erhalten maximal **30%** als Zuschuss von den nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch **600 €** pro Antrag.

### **2.1.4**

Anträge betreffend Sportbekleidung werden mit je 10,00 € pro Kleidungsstück gefördert, wobei eine Differenzierung zwischen Oberbekleidung ( T-Shirts, Jacken etc. ) und Unterbekleidung ( Sporthosen, Trainingshosen etc ) vorgenommen wird, die Förderung eines Antrages gilt für maximal 18 Personen pro Team.

### **2.1.5**

Jeder Verein kann nur **einen** Förderantrag pro Förderjahr stellen.

## **2.2 Zuschüsse für investive Vereinsförderung**

### **2.2.1**

Diese Förderung soll in erster Linie der Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb vermögenswerter Gegenstände dienen. Vorrangig werden solche Objekte bezuschusst, die auf stadteigenem Grund und Boden oder auf Erbpachtgelände der Stadt errichtet wurden bzw. errichtet werden sollen. Mit dieser Förderung sind neben Baumaßnahmen auch vermögenswerte Anschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltrechtes bezuschussungsfähig.

Für diese Fördermittel wird alljährlich - im Rahmen der Haushaltslage – von der Stadtverordnetenversammlung ein Betrag im Stadthaushalt eingestellt. Vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist eine Prioritätenliste vom Magistrat aufzustellen und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Ökologisch sinnvolle Maßnahmen werden hierbei vorrangig behandelt.

Die Förderanträge sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Florstadt zu richten. Die Anträge müssen das geplante Objekt genau beschreiben und mindestens drei professionelle Gesamtkostenschätzungen oder verbindliche Angebote von zugelassenen Fachfirmen enthalten.

In der Gesamtkostenschätzung müssen alle etwaigen Träger und Mitfinanzierer (Bund, Land, Kreis, Sportbund und dergl.) enthalten sein.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen bzw. angeschafft wurde.

Eine Ausnahme hiervon ist nur in unvorhersehbaren Notfällen möglich. Die kurzfristige Freigabe der Maßnahme oder Anschaffung erteilt in diesen Fällen der Bürgermeister ohne Anerkennung einer Beteiligungsverpflichtung durch die Stadt.

#### **2.2.2**

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt.

#### **2.2.3**

Die Bewertung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein auf Wunsch der Stadt die Bilanzen der letzten 5 Jahre dem Magistrat offen legt oder auf Verlangen eine Eidesstattliche Erklärung über das Vereinsvermögen abgibt.

#### **2.2.4**

Auflagen zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses sind im Bedarfsfalle mit dem Antragsteller zu vereinbaren und deren Einhaltung vom Magistrat zu überwachen.

Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise versagt bzw. zurückgefordert werden.

#### **2.2.5**

Die Auszahlung kann Zug um Zug im Rahmen des bewilligten Zuschusses gegen Rechnungsvorlagen erfolgen.

Nach Fertigstellung des Objekts ist auf jeden Fall vom Empfänger des Zuschusses ein einwandfreier Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) dem Magistrat vorzulegen.

#### **2.2.6**

Maximal werden **25 %** der Gesamtkosten als Zuschuss pro Antrag und Verein gewährt. Der Zuschuss soll in der Regel **15.000 €** nicht überschreiten.

Zuschüsse für investive Baumaßnahmen werden nur einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Zuschüsse für investive Anschaffungen können nach Ablauf von einem Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Zuschussbewilligung erneut gestellt werden.  
(Ausnahmeregelung in Notsituationen siehe unter Punkt 3.4, letzter Absatz).

## **2.3 Zuschüsse für Aus- und Fortbildung**

### **2.3.1**

Mit dieser neuen Zuschussvariante soll in erster Linie die Qualität des jeweiligen Angebotes bei den entsprechenden Vereinen und Gruppierungen positiv beeinflusst werden. Weiterhin soll damit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten und Senioren begünstigt werden (Ausbilder- und Übungsleiter/innenförderung).

Für diese Bezuschussung stellt die Stadtverordnetenversammlung – im Rahmen der Haushaltslage – alljährlich einen Betrag im Stadthaushalt zur Verfügung. Gefördert werden soll in erster Linie, die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Trainern/innen, Jugendleitern/innen, Übungsleitern/innen, Tanzlehrer/innen, etc. , die dem Kinder- und Jugendbereich der jeweiligen Vereine zur Verfügung stehen und nach Inkrafttreten dieser neuen Richtlinien ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Aber auch Sonderlehrgänge für den Umgang mit Behinderten und Senioren sollen gefördert werden.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Ausbildungsnachweises oder einer entsprechenden Lizenz durch den Verein zu erbringen.

### **2.3.2**

Pro abgeschlossene Ausbildung wird ein einmaliger Betrag in Höhe von **200 €** mit der Maßgabe an den Verein gewährt, dass der/die Übungsleiter/in und dergl. mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung seinem Verein zur Verfügung steht. Vorzeitiges Ausscheiden oder ein Wechsel zu einem anderen Verein außerhalb der Stadt Florstadt führt zur Rückerstattungsverpflichtung der Zuwendung.

Hierzu besteht Meldepflicht des Vereines, der die Zuwendung erhalten hat.

### **2.3.3**

Die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuschüsse trifft im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel der Magistrat.

## **2.4 Zuschüsse zur Kinder- und Jugendförderung**

### **2.4.1**

Diese Art der Förderung soll als Bonus den Vereinen und Gruppierungen dienen, die verstärkt im Kinder- und Jugendbereich engagiert sind. Eine Benachteiligung von Vereinen und Verbänden, die aufgrund ihrer Struktur oder durch sogenannte Trendsportarten keine oder nur eine sehr eingeschränkte Kinder- und Jugendarbeit leisten können ist damit gleichwohl ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt – je nach Haushaltslage – einen bestimmten Betrag im Haushaltsplan für diesen Zuwendungszweck jährlich zur Verfügung. Über die Gewährung dieser Zuschussart entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

**2.4.2**

Gefördert wird die Zahl der jeweils am 01. 01. eines jeden Jahres bei den jeweiligen Vereinen gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die entsprechende namentliche Meldung der Vereine hat hierzu jährlich bis zum 01. 02. unaufgefordert der Stadt vorzuliegen. Eine Mehrfachmeldung bei größeren Vereinen mit mehreren Sparten ist möglich.

Verspätet eingehende Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

**2.4.3**

Die Stadt Florstadt gewährt im Rahmen Ihrer jeweiligen Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von **2,00 €** namentlich gemeldeter Kinder bzw. Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

**2.5 Zuschüsse zur Förderung und Unterstützung bestehender Städtepartnerschaften****2.5.1**

Hiermit sollen Aufwendungen bezuschusst werden, die Vereinen (außer dem Partnerschaftsverein Florstadt e.V.) zur Förderung und Unterstützung offiziell bestehender Städtepartnerschaften der Stadt Florstadt entstehen.

Entsprechende Anträge werden einmal jährlich pauschal mit 250,00 € bezuschusst.

Die Bezuschussung setzt voraus, daß seitens der Antragsteller alle möglichen Zuschüsse, wie z.B. Kreis-, Land, Bundes- und EU- Zuschüsse beantragt werden, im Falle einer Gewährung wird dieser Betrag dem Zuschussbetrag von 250,00 € in Abzug gebracht, über die Beantragung der Zuschüsse ist bei Antragstellung Nachweis zu führen.

(Für den Partnerschaftsverein Florstadt e.V. gelten in diesem Zusammenhang eigens vereinbarte Regularien.)

**3. Bewilligungsbedingungen****3.1**

Anträge können grundsätzlich nur bezuschusst werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Sollten die beantragten Mittel die Haushaltsmittel überschreiten, so hat der Magistrat nach sachlichen Kriterien und Notwendigkeit eine Prioritätenliste zu erstellen. Anträge die mangels entsprechender Haushaltsmittel nicht bezuschusst werden können, sind im Folgejahr bei der Aufstellung einer Prioritätenliste vorrangig zu berücksichtigen.

In diesen Fällen soll über einen sog. „Null-Bescheid“ einer frühzeitigen Anschaffung oder eines vorgezogenen Baubeginns ohne Anerkennung einer kommunalen Verpflichtung zugestimmt werden.

**3.2**

Zuwendungsanträge für die Förderungsarten 2.1 (außergewöhnliche Belastungen im laufenden Vereinsbetrieb), 2.3 (für Aus- und Weiterbildung) und 2.4 (Kinder- und Jugendförderung) können jährlich gestellt werden. Anträge gem. 2.2 dieser Förderrichtlinien können für investive Anschaffungen im Sinne des komm. Haushaltsrechtes alle 3 Jahre und für Baumaßnahmen alle 5

Jahre nach der letzten Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses für Investitionen gestellt werden.

In Notsituationen wie z.B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus etc. ist eine frühere Antragstellung zulässig. Die Entscheidung der städtischen Gremien bleibt hiervon unberührt.

### **3.3**

Wiederholte Verstöße gegen kommunale Anordnungen können zur Versagung von Ansprüchen aus diesen Richtlinien führen.

### **3.4**

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien und sind durch die Verwaltung bzw. den Bürgermeister zu entscheiden:

- a) Jährliche Zuwendungen an karitative, kulturelle und soziale Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) Beihilfen an Vereine zur Pflege ihrer Einrichtungen und Sportanlagen
- c) Sach- und Dienstleistungen der Stadt
- d) Einmalige bzw. jährlich einmalige Beihilfen an Vereine oder Verbände die Repräsentationszwecken der Stadt dienen
- e) Leistungen, die aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters erbracht werden.
- f) Beiträge und Zuschüsse unter dem nachfolgenden Punkt 4.
- g) Die Entscheidung über Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ziffern 3.4a und 3.4d werden auf jährlich 500 € beschränkt.

## **4. Zuschüsse an andere Vereine und Verbände**

### **4.1**

Jährlich anfallende Beiträge an karitative oder soziale Einrichtungen sind vom Bürgermeister bzw. der Verwaltung zu entscheiden, sofern hierfür keine Grundsatzentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

### **4.2**

Gesangsvereine bzw. Gesangsabteilungen und Chöre in Vereinen gemäß § 1 (Allgemeine Grundsätze) dieser Richtlinien erhalten jährlich – auf Antrag – pauschal **200,-- €** Zuschuss für den laufenden Betrieb.

## **5. Bürgerschaftsanträge**

Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte dürfen gemäß § 104 HGO zu Lasten der Stadt nicht bestellt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Somit findet bei einem entsprechenden Antragsverfahren § 104 der HGO vollinhaltliche Anwendung.

## **6. Abgaben an die Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge)**

### **6.1**

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle vereinseigenen oder nach dem Erbpachtrecht von der Stadt überlassenen Grundstücke von der Zahlung der Grundsteuern A und B befreit.

### **6.2**

Beiträge gemäß § 11 HessKAG (Wasser-, Kanal und Straßenbeiträge) sowie gemäß Baugesetzbuch (Erschließungsbeiträge) werden aufgrund unterschiedlicher Vertrags- und Rechtslagen der einzelnen Vereine bis auf weiteres nicht mehr erhoben. Dem Magistrat wird aufgegeben, die Zahlungsverpflichtung zu diesen Beiträgen künftig in ihre Pacht- bzw. Erbpachtverträge aufzunehmen, um keinen Rechtsanspruch auf Dauer zu verwirken, bis eine Harmonisierung der insgesamt bestehenden Verträge erreicht ist.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Anschlussleitungen der Wasserversorgung bzw. Kanalisation.

### **6.3**

Eine Befreiung von stadt- bzw. vereinseigenen Grundstücken und Einrichtungen von der Zahlung von Gebühren (Wasser-, Kanal-, Müllabfuhrgebühren) wird ausdrücklich ausgeschlossen, da dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht sinnvoll erscheint. Darüber hinaus wäre eine solche Befreiung nicht konform mit den Festsetzungen des Hess. Kommunalabgabengesetzes (HessKAG).

Darüber hinaus wird mit der Verabschiedung dieser Richtlinien erwartet, dass die Vereine ihren Geschäftsbetrieb an ökologischen Leitgedanken orientieren und sowohl abfallvermeidend als auch trinkwasser- und energieschonend arbeiten.

## **7. Schlussvorschriften**

Jedem Antragsteller ist zeitnah (in der Regel bis zum Beginn der Sommerferien) mitzuteilen, wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der eventuellen Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist. Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs von der Stadtverwaltung bearbeitet.

Dem entsprechend müssen die Entscheidungen der jeweils zuständigen städtischen Organe im Verlaufe des Haushaltsjahres der Antragstellung erfolgen. Die Auszahlung kann erst nach der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes erfolgen.

## **8. Übergangsvorschriften**

Für Zuschüsse, die nach den alten Richtlinien bewilligt wurden, gelten auch die alten Bewilligungsbedingungen. Dies gilt insbesondere für die Fristen zur erneuten Antragstellung.

**9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum **01.10.2013** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Florstadt für die Förderung der Vereins-, Jugend- und Seniorenarbeit durch die Stadt vom 01.01.2013 außer Kraft.

Florstadt, den

Der Magistrat

(S)

Herbert Unger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung in den Florstädter Nachrichten Nr. .... vom .....